



DEUTSCHER DIABETIKER BUND

Landesverband Niedersachsen e.V.

SATZUNG

Stand: Juni 2009

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Deutscher Diabetiker Bund, Landesverband Niedersachsen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hannover
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Die Aufgaben ergeben sich aus der besonderen Lage des Diabetikers. Sie umfassen u.a.
 - a. die Information und Schulung der Diabetiker und deren Angehörigen in medizinischen, diätetischen, psychosozialen und sozialen Fragen, u.a. durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - b. Wahrnehmung berechtigter Interessen der Diabetiker, insbesondere auf versicherungs-, versorgungs-, steuer-, verkehrs-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet,
 - c. Förderung und Durchführung wohlfahrtspflegerischer Maßnahmen für Diabetiker, insbesondere für diabetische Kinder und Jugendliche,
 - d. Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der Behörden, Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, Arbeitgeber und Lehrkräfte, über die Lage der Diabetiker,
 - e. Förderung der Diabetesforschung, u.a. in Zusammenarbeit mit berufsständischen, wissenschaftlichen, gesundheitspolitischen und der Selbsthilfe verpflichteten Organisationen,
 - f. Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung, Schulung und Beratung der Diabetiker und deren Angehörigen zur Verbesserung der Diabetes-Prophylaxe und zur Früherkennung des Diabetes mellitus.
 - g. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Diabetiker Bund e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V.
 - h. Die medizinische Betreuungsarbeit, die der Verein in seinen Einrichtungen durchführt, erfolgt nach den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Diabetesforschung.
 - i. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie an der Arbeit des Vereins teilnimmt und den Vereinszweck unterstützen möchte.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Über den Antrag als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand unter Beteiligung der Bezirksverbände.
5. Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss.
7. Der Austritt ist der Geschäftsstelle bei ¼-jährlicher Kündigungsfrist zum 31.12. des Jahres schriftlich mitzuteilen.
8. Bei vereinsschädigendem Verhalten eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes oder aus einem anderen wichtigen Grund, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Landesverband. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Der Bezirksverband erhält davon Kenntnis. Der Ausschluss wird mit seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam. Einspruch gegen diese Entscheidung ist möglich und innerhalb von 2 Monaten an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Über diesen Einspruch entscheidet die Landesdelegiertenversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
9. Ausgeschlossen kann ferner werden, wer ohne Angabe von stichhaltigen Gründen trotz Anmahnung mit mehr als einjährigen Beitragsleistungen in Verzug gerät.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss werden vorausbezahlte Beiträge nicht rückvergütet.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Beitragsleistungen der ordentlichen Mitglieder wird von der Landesdelegiertenversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Gewinne und Vermögensbildung

1. Etwaige Gewinne des Vereins werden nur für Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung verwendet.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

§ 6 Begünstigungsverbot

1. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins nicht dienen, begünstigt werden.
2. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Dienstleistungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Landesdelegiertenversammlung,
 - b. der Vorstand,

- c. die Bezirksvorstände.
2. Die Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der Organe sind in einer vom Vorstand zu entwickelnden Geschäftsordnung festzulegen, soweit diese Satzung keine Regelung enthält. Die Geschäftsordnung ist der Landesdelegiertenversammlung zur Billigung vorzulegen.
3. Soweit es die Erfüllung des Vereinszweckes auf Kreis- und Ortsebene erfordert, kann der Vorstand besondere Beauftragte berufen. Die Befugnisse der Beauftragten bleiben auf den regionalen Bereich begrenzt, auf den sie formell berufen sind. Sie unterliegen bis zur Gründung eines Bezirksverbandes den Weisungen des Landesvorstandes.
4. Der Landesvorstand entscheidet, ob ein neuer Bezirksverband gegründet wird. Der neu gewählte Bezirksverband übernimmt die Aufgaben des bisherigen Beauftragten.
5. Jedes Mitglied ist einem Bezirksverband zugeordnet.

§ 8 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den 1. Bezirksvorsitzenden bzw. deren Vertretern aus dem jeweiligen Bezirksverband und den Delegierten gemäß dem Schlüssel in Abs. 4 und findet mindestens 1x jährlich statt.
2. Die Einberufung zu ordentlichen und außerordentlichen Landesdelegiertenversammlungen erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder der/dem 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß den vereinsrechtlichen Vorschriften.
Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Beschlussfassung zur Tagesordnung zu stellen. Diese Anträge müssen mindestens 7 Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Sie sollten ebenfalls mit der Einladung versandt werden.
3. Außerordentliche Landesdelegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn:
 - es das Interesse des Vereins verlangt,
 - mindestens 1/3 der Bezirksvorsitzenden dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitglieder der Bezirksverbände entsenden zur Landesdelegiertenversammlung ihre Delegierten nach folgendem Schlüssel:
 - 001 – 050 Mitglieder einen Delegierten
 - 051 – 100 Mitglieder einen 2. Delegierten
 - 101 – 150 Mitglieder einen 3. Delegierten
 - 151 – 200 Mitglieder einen 4. Delegierten usw.
 - Maßgebend für die Berechnung ist der Bestand an Mitgliedern, die am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt hatten. Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmen vertreten.
5. Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung festgestellt wurde und mehr als die Hälfte der möglichen abzugebenden Stimmen anwesend ist.
6. Die Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind über die in dieser Satzung bestimmten Zuständigkeiten insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung,
 - c. Wahl der Revisoren,
 - d. Entlastung des Vorstandes unter Ausschluss der Stimmrechte des Vorstandes,
 - e. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsanteile für die Bezirksverbände,
 - g. Beschlussfassung über
 - den Jahresabschluss,
 - den Haushaltsplan
 - sowie besondere Vorhaben des Vereins ,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/ dem:
 - 1.Vorsitzenden,
 - 2.Vorsitzenden,
 - 3.Vorsitzenden.Die/ Der 1.Vorsitzende darf nicht gleichzeitig 1. Bezirksvorsitzende/r sein.
Für die Führung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer/ Büroservice bestellt werden.
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Landesdelegiertenversammlung. Er weist den evtl. bestellten Geschäftsführer/ Büroservice des Vereins an und überwacht dessen Tätigkeit. Die Vorstandsmitglieder bestellen einen Schatzmeister aus ihren Reihen. Es wird bestimmt, dass der/die Schatzmeister/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kontrollvollmacht hat.
4. Der Vorstand wird für die Zeit von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung festgestellt wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. In den Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. im Deutschen Diabetiker Bund kann nur gewählt werden, wer nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes einer Selbsthilfegruppe e.V. ist, deren Ziele dem gleichen Zweck dienlich sind, wie sie in § 2 der Satzung aufgeführt sind.
7. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Die Auslagen werden nach steuerlichen Gesichtspunkten erstattet.

§ 10 Bezirksversammlung

1. Der Vorstand untergliedert das Tätigkeitsgebiet in Bezirke. In jedem Bezirk ist ein Bezirksverband. Bereits bestehende Bezirksverbände sind bei der Eingliederung zu berücksichtigen.
2. Den einzelnen Bezirksverbänden gehören die Mitglieder an, die in diesem Bezirk ihren Wohnsitz haben oder ihm auf Wunsch zugeordnet sein möchten.
3. In den einzelnen Bezirksverbänden finden ordentliche Bezirksversammlungen einmal jährlich statt.
4. Außerordentliche Bezirksversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder vom Bezirksvorstand einberufen, wenn:
 - a. es das Interesse des Vereins verlangt,
 - b. mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Bezirksverbandes dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Bezirksvorstand beantragt.
5. Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Bezirksversammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. Bezirksvorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß den vereinsrechtlichen Vorschriften.
6. Die Mitglieder des Vereins sind in der Bezirksversammlung des Bezirkes stimmberechtigt, dem sie aufgrund von § 10 Abs. 2 angehören.
7. Die Bezirksversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Die Aufgaben der Bezirksversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des Bezirksvorstandes,
 - b. Wahl der Delegierten zur nächsten Landesdelegiertenversammlung,
 - c. Beschlussfassung über Vorhaben des Bezirksverbandes, z.B. Bildung von Selbsthilfegruppen.

§ 11 Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - der 1. Bezirksvorsitzende
 - weitere Vorstandsmitglieder kann die Bezirksversammlung nach Ermessen wählen.
2. Der Bezirksvorstand wird auf die Zeit von 2 Jahren gewählt.
3. Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksversammlung.
4. Zum/zur 1. Bezirksvorsitzenden eines Bezirksverbandes Niedersachsen e.V. kann nur gewählt werden, wer nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes einer Selbsthilfegruppe e.V. ist, deren Ziele dem gleichen Zwecke dienlich sind, wie sie im § 2 dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder der Vorstände werden nacheinander in getrennten Wahlgängen gewählt, auf Antrag eines Delegierten/ Mitgliedes ist geheim zu wählen.
2. Bei sonstigen Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt.
3. Wahlanfechtungen können innerhalb von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag der Wahl, schriftlich erhoben werden. Maßgebend ist der Tag des Einganges bei der Landesgeschäftsstelle. Über die Wahlanfechtung entscheidet die Landesdelegiertenversammlung/Bezirksversammlung.

§ 13 Niederschriften

Über die Sitzungen der Landesdelegiertenversammlung, des Vorstandes, der Bezirksversammlung und des Bezirksvorstandes werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie der/dem von ihm bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen und von der/dem 1. Vorsitzenden aufzubewahren. Einzelheiten über die Protokollierung und Versendung der Protokolle sowie ihre Aufbewahrung sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 14 Revisoren

1. Die Landesdelegiertenversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren. Lediglich ein Revisor kann nach 2 Jahren wiedergewählt werden.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes und müssen zu den Sitzungen der Landesdelegiertenversammlung hinzugezogen werden. Die Revisoren haben kein Stimmrecht im Vorstand.
3. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Ihnen obliegt insbesondere:
 - a. die regelmäßige Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins,
 - b. die Feststellung der Haushaltsrechnung.
4. Über die jeweiligen Prüfungsergebnisse fertigen die Revisoren zur Unterrichtung der Vereinsorgane Niederschriften an.
5. Allein den Revisoren steht das Recht zu, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 15 ersatzlos gestrichen

§ 16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Landesdelegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der möglichen abzugebenden Stimmen. Der voraussichtliche Wortlaut des neuen Textes ist in der Einladung abzufassen.
2. Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer anderen Behörde verlangt werden, beschließt der Vorstand.
3. Ist entfallen.

§ 17 Auflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zwecke einberufenen Landesdelegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der möglichen abzugebenden Stimmen gefasst werden.
2. Die Einladung zu einer zu diesem Zweck vorgesehenen Landesdelegiertenversammlung ist den Stimmberechtigten und den Bezirksverbänden bis spätestens 60 Tage vor dem geplanten Termin zuzustellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Diabetiker Bund e.V., Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

1. Die Tätigkeit der Amtsträger des Landesverbandes und der Revisoren ist ehrenamtlich.
2. Die Buch- und Kassenführung sowie der Kassenabschluss sind nach den Richtlinien der kaufmännischen Buchführung zu erstellen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung ist am 20.06.2009 auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung in Hannover beschlossen worden.
2. Ist gestrichen.

Diese Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover am 29.01.2010 in Kraft getreten.